

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der INGENERIC GmbH, Dennewartstraße 25-27, 52068 Aachen, Deutschland

Anwendungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) finden auf alle laufenden und zukünftigen Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Auftragsannahmen für alle Produkte und Leistungen (im Folgenden: Geschäftsbeziehungen) Anwendung, die von der INGENERIC GmbH, Dennewartstraße 25-27, 52068 Aachen, Deutschland (im Folgenden: Lieferant) und seinem Vertragspartner (im Folgenden: Kunde), es sei denn, die Parteien weichen hiervon durch ausdrückliche übereinstimmende Vereinbarung ab. Vorbehaltliche oder abweichende Bestimmungen, die durch den Kunden verwendet werden, sind nichtig und binden den Lieferanten auch dann nicht, wenn er diesen nicht explizit widerspricht, es sei denn, die vorbehaltenen oder abweichenden Bestimmungen werden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AGB sind anwendbar auf alle Geschäftsbeziehungen unabhängig davon, wo der Kunde seinen Sitz hat.

I. Vertragsverhältnis, Bestellungen und Spezifikationen

1. Angebote des Lieferanten bleiben offen unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgen. Keine Bestellung des Kunden gilt als akzeptiert, bis sie von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird oder der Lieferant die Produkte an den Kunden liefert.
2. Die Menge, Qualität und Beschreibung aller Produkte sowie deren Spezifikation entspricht dem Angebotsschreiben des Lieferanten oder der Bestellung des Kunden, sofern sie von der jeweils anderen Vertragspartei angenommen wird. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der Spezifikationen aller Bestellungen. Er ist verpflichtet, dem Lieferanten alle erforderlichen Informationen für die Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung zu geben.
3. Soweit Produkte auf Grundlage von Kundenspezifikationen durch den Lieferanten hergestellt werden, behält sich der Lieferant das Recht vor, an den Spezifikationen solche Änderungen vorzunehmen, die gesetzlich erforderlich sind oder die die Produktqualität und die Leistungsfähigkeit des Produkts nicht beeinträchtigen. Andere Änderungen der Kundenspezifikation werden mit dem Kunden abgesprochen.
4. Alle Verträge und, falls einschlägig, Spezifikationen, müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für ergänzende Vereinbarungen, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen. Ergänzende Vertragsbestimmungen, die mündlich erfolgen, müssen schriftlich bestätigt werden um gültig zu sein.
5. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zugrundeliegenden Vertrag an Dritte abzutreten, wenn er hierfür die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten eingeholt hat.

II. Preise und Zahlungsweise

1. Der Preis des Produktes ist der vom Lieferanten bestimmte Preis oder, falls kein Preis benannt ist, der Listenpreis, wie in der jeweiligen veröffentlichten Preisliste des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellungsannahme angegeben. Im Falle des Exports von Produkten aus Deutschland gilt die vom Lieferanten veröffentlichte Exportpreisliste.
2. Alle Preise verstehen sich in Euro (€), vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen. Alle Preise verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer. Bei Lieferungen innerhalb der EU gibt der Kunde dem Lieferanten die jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer spätestens mit der ersten Bestellung an.
3. Soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung, einer angenommenen Bestellung oder Preisliste des Lieferanten angegeben oder sonst vereinbart, verstehen sich alle Preise „ex works“ (EXW) Aachen. Verpackung, Versandkosten, Postgebühren, Versicherungen und andere Kosten des Transportes sind in dem Preis nicht eingeschlossen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung und alle Kosten, um die möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zollerklärungen und andere exportbezogene Genehmigungen und Dokumentationen zu erlangen.
4. Die in einem Angebot des Lieferanten benannten Preise sind unter der Bedingung verbindlich, dass die zugrundeliegenden Annahmen bis zur Erfüllung des Auftrages unverändert bleiben. Der Lieferant behält sich Preiserhöhungen vor, die durch Kostensteigerungen außerhalb seines Einflussbereiches (wie Schwankungen des Wechselkurses, Währungsgesetzgebung, Erhöhung von Zöllen, spürbare Steigerungen der Materialkosten oder anderer Produktionskosten), sofern die Vertragsparteien die Leistungszeit vier Monate nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt haben oder die Lieferung wegen höherer Gewalt so spät erfolgt. Der Lieferant wird dem Kunden die Kostenerhöhung erläutern.
5. Zahlungen (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Ermäßigungen zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Bereitstellung zur Lieferung (im Fall des Annahmeverzuges). Für den Fall, dass Vorschusszahlungen vereinbart sind, wird die Rechnung für den Vorschuss zum Datum des Vertragsschlusses bzw. des vereinbarten Zeitpunkts erstellt. Zahlungen werden nur durch Banküberweisung und Scheck akzeptiert. Die Zahlung per Wechsel wird nicht akzeptiert. Im Falle verspäteter Zahlungen verliert der Kunde sämtliche möglicherweise vereinbarten Abzüge, Rabatte und andere Vergünstigungen.
6. Verschlechtert sich die Finanzlage des Kunden und sind hierdurch Zahlungen gefährdet, ist der Lieferant berechtigt, Vorschusszahlungen und den Ausgleich aller bereits gestellten Rechnungen zu verlangen. Ferner ist er berechtigt, noch nicht ausgelieferte Produkte zurückzuhalten. Ferner ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, alle laufenden Bestellungen zu unterbrechen. Zu allem vorstehendem ist der Lieferant auch berechtigt, sofern der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist.
7. Eine Aufrechnung durch den Kunden kann nur mit solchen Forderungen geschehen, die rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt sind.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Außer durch ausdrückliche Vereinbarung stellt die Vereinbarung einer Lieferzeit kein Fixgeschäft dar noch kann die Überschreitung eines solchen Liefertermins als Verletzung einer Kardinalpflicht angesehen werden. Im Falle von nachträglichen Bestelländerungen sind alle Liefertermine neu zu vereinbaren. Sonst ist der ursprünglich gewählte Liefertermin nicht verbindlich. Der Beginn einer Lieferfrist, die von dem Lieferanten zugesichert wurde, erfordert, dass alle technischen Fragen und Konditionen der jeweiligen Bestellung geklärt sind. Die Einhaltung einer Lieferfrist erfordert, dass der Kunde seine Obliegenheiten fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt, namentlich, dass er für eine vollständige Dokumentation sorgt, dass er vereinbarte Vorschussleistungen erbringt und dass alle notwendigen Vorausleistungen des Kunden oder von ihm beauftragte dritte Personen erfüllt sind.
2. Ungeachtet abweichender Vereinbarungen ist der Lieferant nicht haftbar für Verzug, falls Verzögerungen von externen Lieferanten verursacht sind.
3. Grundsätzlich werden die Produkte durch den Kunden vom Geschäftssitz des Lieferanten abgeholt, sobald der Lieferant den Kunden über die Bereitstellung informiert. Im Falle des Versandkaufes kann der Lieferant Verpackung und Art der Lieferung selbst bestimmen. Er wird hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten. Die Produkte werden entsprechend den Bedingungen der ausgewählten Transportperson versichert. Eine weitergehende Transportversicherung wird von dem Lieferanten abgeschlossen, falls der Kunde ihn hierzu ausdrücklich auffordert. Der Kunde trägt die hierfür entstehenden Kosten.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Zerstörung und Verschlechterung der Produkte geht auf den Kunden bei Empfang oder - im Falle des Versandkaufes - bei Übergabe an die Transportperson über. Verspätet sich die Ablieferung aufgrund eines Kundenwunsches oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahrtragung auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Bereitstellung auf den Kunden über.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte verbleiben im Eigentum des Lieferanten bis alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden erfüllt sind. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Steuern, die sich aus dem Weiterverkauf ergeben, an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob die Produkte weiterbehandelt wurden oder nicht. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.
2. Der Kunde bleibt berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung des Lieferanten, solche Forderungen einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant wird die Forderungen solange nicht einziehen, wie der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit den eingezogenen Forderungen nachkommt, nicht in Zahlungsrückstand ist und ein Insolvenzverfahren nicht beantragt ist. Tritt einer der vorbenannten Fälle ein, wird der Kunde im Ermessen des Lieferanten alle abgetrete-

nen Forderungen und Schuldner offenlegen und wird alle Informationen liefern, die erforderlich sind, um solche Forderungen einzuziehen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde alle Schuldner über die Abtretung informieren.

3. Für den Fall, dass Dritte Pfandrechte an den Produkten oder den verarbeiteten Produkten geltend machen wollen oder diese anderweitig verwerten möchten, wird der Kunde unverzüglich den Lieferanten informieren, so dass dieser in die Lage versetzt wird, eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erheben. Der Kunde trägt alle Schäden, die durch ein Unterlassen der Information entstehen.
4. Der Lieferant wird Teile des Sicherungseigentums freigeben, falls der Wert des Sicherungseigentums den Wert der ausstehenden Forderungen überschreitet. Die Höhe der Freigabe steht im Ermessen des Lieferanten.

V. Mängel, Haftung und Rügen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und den Lieferanten über Mängel schriftlich unverzüglich zu unterrichten. Im Falle des Versandkaufes ist der Kunde verpflichtet, die Untersuchung unverzüglich zum Zeitpunkt der Ankunft der Produkte vorzunehmen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß. Gleiches gilt für alle Ansprüche des Kunden in Bezug auf Mängel, Qualität und die Erfüllung vertraglicher Spezifikationen der Produkte.
2. Sind lediglich Teile der gelieferten Produkte mangelbehaftet, so kann der Kunde die gesamte Lieferung nur dann zurückweisen, wenn sie für ihn nicht mehr von Interesse ist.
3. Im Falle von Mängeln ist der Lieferant zur Nacherfüllung berechtigt. Der Lieferant kann zwischen der Reparatur und der Lieferung einer mangelfreien Sache frei wählen. Der Lieferant kann zwei Nacherfüllungsversuche unternehmen. Schlägt die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehl, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten, dessen Organe, Geschäftsführer, Vertreter und Angestellte auf Schadenersatz, sind auf den vorhersehbaren Schaden ausschließlich Folgeschäden (wie z.B. entgangenen Gewinn und Produktionsausfall) beschränkt. Die Haftung ist beschränkt auf den Auftragswert, ohne Steuern. Der Lieferant, seine Organe, Geschäftsführer, Vertreter und Angestellten sind von einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit befreit. Das gilt nicht für die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten und Schäden, die durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Ferner bleibt die Haftung des Lieferanten gemäß dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Der Kunde stellt den Lieferanten, die verbundenen Unternehmen, Vertreter und Angestellte von allen Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Verfahrenskosten sowie der Haftung in Bezug auf die gelieferten Produkte frei, die nicht in deren Verantwortungsbereich liegen. Der Kunde versichert hiermit, dass die vertragsgegenständlichen

Produkte nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und sonstigen Regularien verwendet werden und dass er alle notwendigen behördlichen oder andere Genehmigungen und Dokumentationen beschafft, wo erforderlich.

6. Alle Ansprüche des Kunden im Hinblick auf Mängel verjähren ein Jahr nach Ablieferung, Abholung oder Bereitstellung.

VI. Zur Verfügung gestelltes Material, gewerbliche/geistige Schutzrechte

1. Materialien, die durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, müssen dem Lieferanten kostenfrei angeliefert werden. Der Empfang solcher Materialien ist nicht verbunden mit der Verpflichtung des Lieferanten, die Materialien im Hinblick auf deren Menge und Qualität zu untersuchen. Alle diesbezüglichen Ansprüche des Kunden werden ausgeschlossen, außer, wenn die Mängel auch ohne Prüfung offensichtlich sind. Sollte die Menge des gelieferten Materials nicht ausreichen, kann der Lieferant alle hieraus entstehenden Extrakosten dem Kunden in Rechnung stellen.
2. Für den Fall, dass der Lieferant beauftragt wird, Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu erbringen, um die Produkte herzustellen, so verbleiben alle gewerblichen und geistigen Schutzrechte sowie Knowhow, welches durch den Lieferanten entwickelt wird, in dessen Eigentum, es sei denn, die Parteien hätten sich vorher anders geeinigt. Das gleiche gilt für solche Schutzrechte, die zum Zeitpunkt der Bestellung bereits im Eigentum des Lieferanten standen. Der Lieferant ist in solchen Fällen nur verpflichtet, dem Kunden das Eigentum an den hergestellten Produkten zu verschaffen. Der Vertrag beinhaltet keine Lizenzen. Der Lieferant behält sich vor, die Bestellung zu stornieren, falls er eine Lösung für den Entwicklungsauftrag nicht binnen angemessener Zeit findet.
3. Falls der Kunde dem Lieferanten gewerbliche oder geistige Schutzrechte oder Knowhow zur Verfügung gestellt hat, bleibt der Kunde alleiniger Eigentümer solcher Schutzrechte. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten bei Übergabe solcher Informationen auf die Existenz solcher Rechte hinzuweisen. Der Lieferant wird solche Rechte/Knowhow ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nutzen.
4. Für den Fall des Exports der Produkte nach außerhalb Deutschlands ist der Lieferant nicht verantwortlich für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Der Kunde ist verpflichtet die rechtliche Situation am Bestimmungsort zu bewerten. Soweit der Lieferant Kenntnis der rechtlichen Situation am Bestimmungsort hat, wird er den Kunden auf schriftliche Anforderung hierüber informieren. Der Kunde wird den Lieferanten von solchen Ansprüchen Dritter freistellen, die durch die Verletzung solcher Rechte entstehen.
5. Für den Fall, dass der Lieferant eine Gebrauchsanleitung, eine Qualitätsdokumentation oder Sicherheitshinweise mit den Produkten liefert, ist der Kunde nicht berechtigt, diese zu kopieren, zu verändern oder Teile des Originaldokuments zu kopieren, ohne vorher die Einwilligung des Lieferanten eingeholt zu haben. Der Kunde ist allein verantwortlich für jegliche Änderungen und Ergänzungen, die er vornimmt.

6. Der Kunde sichert zu, dass alle durch ihn dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Dokumente, Unterlagen, Produktspezifikationen, Zeichnungen sowie Gegenstände, Produkte, Teilprodukte, Rohstoffe und Verfahren, gleich in welcher Form, zum Zwecke der Vertragsdurchführung durch den Lieferanten und seine Erfüllungsgehilfen benutzt werden können, insbesondere gebraucht, hergestellt, vervielfältigt, bearbeitet, angewendet, verwertet und in Verkehr gebracht werden können, dass namentlich an solchen Materialien keine gewerblichen Schutzrechte (z.B. nationale und internationale Patente, angemeldete Erfindungen, eingetragene und nichteingetragene Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Know-How, Markenrechte, Unternehmenskennzeichen) oder Urheberrechte Dritter bestehen, die einer solchen Benutzung entgegenstehen. Auf Beschränkungen im Benutzungsumfang hat der Kunde den Anbieter ausdrücklich schriftlich bei Überlassung hinzuweisen. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung solcher Rechte entstehen.

VII. Verschwiegenheit, Dokumente

1. Der Kunde wird alle vor oder nach Vertragsschluss von dem Lieferanten erhaltenen Dokumente, Daten und andere greifbare Informationen sorgfältig behandeln und dritten Personen nicht zugänglich machen. Sämtliche Dokumente und Daten müssen dem Lieferanten unverzüglich nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich solcher Dokumente und Daten besteht nicht.
2. Vertrauliche Informationen nach diesen AGB sind solche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind und solche, deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt, z.B. Know-how. Der Kunde wird vertrauliche Informationen ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benutzen. Der Kunde wird alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung solcher Informationen aufrechtzuerhalten, mindestens solche Vorkehrungen treffen, die er selbst für seine vertraulichen Informationen vorhält.
3. Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Berater, Sachbearbeiter oder Rechtsanwälte, die auf Vertraulichkeit mindestens in dem Grad verpflichtet sind, wie in den Vereinbarungen dieser AGB oder des Hauptvertrages festgelegt. Der Kunde wird die vertraulichen Informationen nicht zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter verwenden, sofern nicht der Lieferant seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

VIII. Verschiedenes

1. Sofern nicht abweichend vereinbart oder in diesen AGB anders geregelt, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten, insbesondere der Zahlungspflichten, der jeweilige Firmensitz des Lieferanten.
2. Diese Vereinbarung kann nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden, ohne dass das schriftliche Einverständnis der anderen Parteien vorliegt.

3. Die Geschäftsbeziehung und alle darauf beruhenden Auseinandersetzungen zwischen den Parteien unterliegen dem deutschen Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und dem UN-Kaufrecht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In solch einem Fall werden die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Aachen, 1. Januar 2012